

Immer wieder: Haftung von Vereinen und Übungsleitern

Die Gerichte urteilen insbesondere bei Unfällen von Kindern bei Sportveranstaltungen sehr streng. Dazu 3 interessante Gerichtsentscheidungen:

1.

Mit der Übernahme der Leitung einer Turnstunde haben Übungsleiter eine Garantenstellung übernommen, dass den Kindern keine gesundheitlichen Schäden entstehen (LG Kaiserslautern, Urteil vom 04.04.2006, 1 S 145/05).

2.

Der Übungsleiter eines Turnvereins verletzt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht, wenn er einen Teil der ihm anvertrauten Gruppe von 7- bis 8-jährigen Kindern unbeaufsichtigt am Schwebebalken trainieren lässt (AG Bonn, Urteil vom 08.03.2006, 11 C 478/05).

3.

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist eine besondere Sorgfalt erforderlich. Jeder Veranstalter muss davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche dazu neigen, Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten (OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.05.2006, 4 UH 711/04).

Wer haftet? Es kommt die Haftung folgender Rechtssubjekte in Betracht:

- Haftung des Vereins
- Haftung des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Vereinsvorstand)
- Übungsleiter
- Aufsichtspersonen des Vereins

Was ist bei der Verletzung von Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten zu beachten?

Verkehrssicherungspflicht heißt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle hat, die nötigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss. Er muss für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und drohende Gefahren abwenden. Es muss nicht für alle denkbaren, entfernten Fälle Vorsorge getroffen werden. Es reichen Vorkehrungen aus, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von einem Dritten abzuwenden.

Hinweis: Die Gerichte legen hier sehr strenge Maßstäbe an. Man kann gar nicht vorsichtig genug sein.

Was ist bei der Aufsichtspflicht zu beachten?

1. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Sportanlage und nicht erst mit dem Beginn der Übungsstunde. Die Aufsichtspflicht endet, wenn die Übungsstunde ordnungsgemäß beendet ist und die Kinder das Übungsgelände bzw. die Halle verlassen haben.

Hinweis: Grundsätzlich muss der Übungsleiter die Aufsicht der von ihm betreuten Kinder wieder an die Eltern zurückgeben. Für den Fall, dass ein Kind nach Beendigung der Übungsstunde von den Eltern verspätet abgeholt wird, muss der Übungsleiter gemeinsam mit dem Kind warten und die Aufsicht ausüben.

2. Schutzvorkehrungen

Der Übungsleiter muss sämtliche zumutbaren Schutzvorkehrungen treffen, um eventuelle Schäden zu verhindern. Dabei sind Risiken der Örtlichkeit mit einzubeziehen.

Beispiel: Wenn eine Schach-Übungsstunde in einem Raum stattfindet, muss der Übungsleiter darauf achten, dass die Kinder den Raum nicht verlassen können. Ausnahme: Toilettengang. Dann müssen sich die Kinder abmelden und der Übungsleiter muss die Rückkehr überwachen. Keinesfalls darf es passieren, dass die Kinder draußen herumtollen und der Übungsleiter drinnen die anderen Kinder beaufsichtigt.

3. Belehrungspflicht

Aufsichtspflicht heißt auch Überwachungspflicht. Der Übungsleiter muss die Kinder beobachten, belehren, aufklären, begleiten, sie warnen und auf ihr Verhalten Einfluss nehmen. Bei Minderjährigen gehört zur Aufsichtspflicht, ständig zu wissen, wo sich die beaufsichtigten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun.

Wichtiger Hinweis: Minderjährige können auf Grund ihres Alters und ihrer fehlenden Reife Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen. Sie brauchen daher besonderen Schutz.

4. Wie viele Kinder kann der Übungsleiter überhaupt verantwortlich beaufsichtigen?

Eine allgemeine Zahl gibt es nicht. Sie hängt ab vom Alter der Kinder, dem ausgeübten Sport, dem Zustand des Raumes und auch der Erfahrung des Übungsleiters.

5. Vorsicht beim Verlassen der Beaufsichtigten

Besonders kritisch sind Situationen, in denen der Übungsleiter seine Schützlinge kurzfristig verlassen muss. Hier soll der Übungsleiter Regeln aufstellen und diese einüben. Wenn ältere Jugendliche dabei sind, muss gegebenenfalls einem dieser Jugendlichen oder mehreren die Aufsicht für eine kurze Zeit übertragen werden.

6. Regelungen mit den Eltern treffen

Wichtig ist es, dass der Übungsleiter und der Verein mit den Eltern Absprachen treffen. Wann und wo sind die Kinder zu übergeben? Wann und wo werden sie wieder abgeholt? Was passiert in Sonderfällen, wenn sich z. B. ein Kind verletzt? Was passiert, wenn das Kind nicht abgeholt wird?

Hinweis: Solche Regularien sollten in eine Vereinbarung zwischen Verein und Eltern aufgenommen werden. Es sollte ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit vereinbart werden. Ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit ist nichtig. Vor der eigenständigen Formulierung eines solchen Haftungsausschlusses und einer entsprechenden Vereinbarung sollte auf jeden Fall rechtlicher Rat eingeholt werden, ggf. über den zuständigen LSB.

7. Haftpflichtversicherung

Es ist selbstverständlich, dass der Verein für seine Haftung und die Haftung der Übungsleiter eine Haftpflichtversicherung abschließt. Tipps gibt der zuständige LSB.